

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025	23.09.2025	Nummer 41
---------------	------------	-----------

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 16.09.2025, 142-SF-BU/OA-JH836
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Fr.Buhl
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Andreas Hinze
Zuletzt wohnhaft in: Falkenstr. 4, 87527 Sonthofen
Fahrstellnummer:WDF63981313517533, amtl. Kennz.: OA-JH836

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.09.2025, 142-SF/-BU/OA-JH836,
gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos
ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.09.2025, 142-SF/BU/OA-JH836, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes
Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch
die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in
Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3
VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Fr.Buhl
Verwaltungsfachangestellte

249

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

KrWG; UVPG;

Erdaushubdeponie der Firma Josef Jörg GmbH, Alpenstraße 58, 87509 Immenstadt auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1464 (TF), 1273/2 (TF), 1474/10 (TF), 1274/1 (TF), 1274/2 (TF), 1463 (TF), 1275, Gmkg. Vorderburg, Gemeinde Rettenberg

Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdaushubdeponie mit unbelastetem Verfüllmaterial

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Josef Jörg GmbH, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Deponie für unbelasteten Erdaushub bis zur Klasse BM-0* und BG-0* nach Ersatzbaustoffverordnung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1464 (TF), 1273/2 (TF), 1474/10 (TF), 1274/1 (TF), 1274/2 (TF), 1463 (TF), 1275, Gmkg. Vorderburg, Gemeinde Rettenberg.

Das Landratsamt Oberallgäu führt für dieses Vorhaben ein Plangenehmigungsverfahren gem. § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPGV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gewässerbeeinträchtigungen sind mit der beantragten Ablagerung von unbelastetem Bodenaushubmaterial nicht zu besorgen. Durch das Vorhaben sind keine Schutzgebiete, Biotopflächen oder sonstige naturschutzfachlich wertvollen Flächen betroffen. Auch die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind gering, da es sich um eine intensiv bewirtschaftete Fläche handelt, die mit Fortschritt der Auffüllung rekultiviert wird. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu befürchten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm aufgrund des Deponiebetriebs sind aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez. Evelyn Stadler

250

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Wiederherstellung des Fischbachs in Sonthofen mit einer temporären Wasserableitung und Wasserhaltung während der Bauausführung;

Antragsteller: DB InfraGo AG, Region Süd, Anlagen und Instandhaltung Management, Netz Augsburg, vertr. durch Herrn Philipp Wermuth, Viktoriastr. 3, 86150 Augsburg

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die DB InfraGo AG beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 13.05.2025 die Plangenehmigung für die Wiederherstellung des Fischbachs in Sonthofen.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der aus südlicher Richtung kommende Fischbach verläuft unmittelbar vor dem Stadtgebiet Sonthofen auf einer Länge von ca. 500 m parallel zur Bahnlinie 5402 bis zur Stellfalle am Bahnübergang beim Freizeitbad Wonnemar. Die rechte Gewässerböschung geht dort direkt in die westliche Bahndammböschung über, während sich auf der linken Seite landwirtschaftliche Wiesen sowie die Zufahrt zum Biberhof befinden.

Im Herbst 2023 wurden im Bahndamm massive Biberröhren festgestellt, die zu Instabilitäten geführt hatten. Zur kurzfristigen Sicherung des Bahnbetriebs wurden damals auf einer Länge von rund 200 m doppelreihig Rohre in den Fischbach eingebracht und mit Kies überschüttet. Diese befristete Maßnahme war mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 23.12.2023 (Az. 22.3-641/4-03/23) genehmigt worden. Im Frühjahr 2025 erfolgte die dauerhafte Stabilisierung des Bahndammes durch ein Spezialtiefbauverfahren (Fräs-Injektions-Methode). Nach Abschluss dieser Arbeiten und Wiederinbetriebnahme der Bahnstrecke sieht der Antragsteller nun die Wiederherstellung des Fischbachs vor.

Geplante Maßnahmen:

- Rückbau der ca. 200 m langen temporären Verrohrung mit anschließender Reprofilierung des Bachbetts zu einem offenen, naturnahen Gerinne,
- Herstellung einer ca. 20 cm dicken Sohlenschicht aus Grobkies,
- Einbau von ca. 25 Strukturelementen (kleinere Wasserbausteingruppen) zur ökologischen Aufwertung,
- partielle Verlegung des Fischbachs auf einer Strecke von ca. 70 m im Bereich des Überlaufs zum Fischbachgraben,
- Wiederherstellung zweier Überläufe zum Fischbachgraben durch den Bau von Betonüberlaufschwelen (Kronenhöhe 738,4 m ü. NN, mit oberseitigem Eichenholzbrett zur Feinjustierung),
- Einbau einer Biberschutzmatte entlang der ca. 500 m langen rechten Böschung zur Verhinderung erneuter Unterhöhungen,
- Rückbau der Baustraße entlang des linken Ufers und Wiederherstellung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die Umsetzung sind bauzeitliche Wasserhaltungen und temporäre Umleitungen des Fischbachs erforderlich, die mit Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 14.05.2025 (Az. SG 22.3-641.10-06/25) bereits wasserrechtlich genehmigt wurden.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (standortbezogene Vorprüfung) wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 UVPG) geprüft. Das Vorhaben liegt in einem durch landwirtschaftliche Nutzung und technische Eingriffe vorbelasteten Abschnitt des Fischbachs. Geschützte Biotop- oder nachweispflichtige Arten sind im Maßnahmenbereich nicht ausgewiesen. Durch die Wiederherstellung des natürlichen Bachbetts und die geplanten Strukturelemente wird die ökologische Durchgängigkeit verbessert und eine erhebliche ökologische Aufwertung erzielt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Verschlechterung der Schutzgüter eintritt. Vielmehr wird eine nachhaltige ökologische Aufwertung und Sicherung des Gewässers sowie von Anlagen des öffentlichen Nahverkehrs erreicht.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin

251

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.09.2025, (Bpl.Nr. 0405/25), die Sanierung des Freibades Thalkirchdorf mit Rückbau und Ersatzbauten Im Weidach 3 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 12/10, 12/8, 80/1, 80/9), Gemarkung Thalkirchdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und im Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen eingesehen werden.

Markus Haug

252

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.09.2025, (Bpl.Nr. 0125/25), Umbau, Sanierung und Nutzungsänderung mit Neuerrichtung eines Nebengebäudes Schloßstraße 28 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 162/3, 2), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Markus Haug

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 (Frontoffice Bauamt), und bei der Gemeinde Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Markus Haug

253

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Parkplatzes „Alpsee“ in Bühl in die Konstanzer Ach

Antragsteller: Stadt Immenstadt i.Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt

Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Parkplatzes „Alpsee“ in Bühl die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Konstanzer Ach.

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.10.2025 bis zum 03.11.2025 bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude, 87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 2. OG, Zimmer-Nr. 309 während der allgemeinen Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen und
2. die Antragsunterlagen auch unter: <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
5.
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Immenstadt, den 23.09.2025

STADT IMMENSTADT I.ALLGÄU

gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

254

Sonthofen, den 23.09.2025


Indra Baier-Müller
Landrätin